

Barrierefreiheitsgesetz – BaFG

Marktüberwachung & Verbraucherhinweise

ÖBR Fachkonferenz 2025

Mag. Nikolaus Eckereder
Abteilung OÖ6
Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ
Linz, 25. September 2025

Grundprinzipien

- Abschließende Aufzählung der Produkte/Dienstleistungen (§ 2 BaFG)
- Nur konforme Produkte/Dienstleistungen bereitstellen (§ 4 BaFG).
- Konformitätsvermutung durch harmonisierte Normen (§ 5 BaFG).
- Kleinstunternehmen-Ausnahme für Dienstleistungserbringer (§ 6 BaFG).

Zuständige Behörde

- Sozialministeriumservice LSt OÖ als Marktüberwachungsbehörde (§ 21 BaFG).
- Kooperation & Informationsaustausch mit anderen MS (§ 22 Abs 7).
- Zusammenarbeit mit der Zollbehörde (§ 33 BaFG).

Befugnisse der Behörde (§ 23 BaFG)

- Überprüfung, Testbetrieb, Probenahme, Scheinkäufe.
- Vorlage technischer Unterlagen/Softwarezugänge, Datenkopien.
- Betreten von Geschäftsräumlichkeiten (Schonung des Betriebsablaufs).

Marktüberwachung: Produkte vs. Dienstleistungen

- Grundsätzlich erfolgt eine Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen mit Frist.
- Produkte: ggf. Rückruf/Rücknahme; EU-Schutzklauselverfahren (§§ 26–27).
- Dienstleistungen: behördliche Anordnungen bis zur Einstellung (§ 28).
- Formale Nichtkonformität: Abhilfe/Untersagung (§ 29).

Verbraucherrechte:

Hinweisrecht (§ 35 BaFG)

- Hinweis an das SMS auf mögliche Übertretungen (auch VKI, ÖBR, AK, WKÖ).
- Antwortpflicht des SMS binnen 8 Wochen in barrierefreiem Format.
- Begründung, warum kein Verfahren eingeleitet wird; Ausnahme in Vergabeverfahren (§ 35 Abs. 4).
- Kontaktformular für HinweisgeberInnen auf der Website des Sozialministeriumservice

Hinweisgeber*innenformular Marktüberwachungsbehörde Digitale Barrierefreiheit

Bitte füllen Sie das untenstehende Formular aus, um die Marktüberwachungsbehörde auf einen von Ihnen wahrgenommenen Verstoß gegen das Barrierefreiheitsgesetz (eine von Ihnen wahrgenommene Barriere) hinzuweisen. Wir prüfen und informieren Sie binnen acht Wochen schriftlich, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Bitte beachten Sie, dass nicht jede wahrgenommene Barriere unter die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde Digitale Barrierefreiheit fällt.

Ihre Kontaktinformationen

Ihre Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur für die Bearbeitung Ihrer Hinweismeldung verwendet. Mit Klick auf Absenden willigen Sie ein, dass die angegebenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung Ihrer Hinweismeldung verarbeitet werden. Hier finden Sie weitere Informationen zum [Datenschutz beim Sozialministeriumservice](#)

☐ Herr ☐ Frau ☐ divers / keine Angabe

Ihr Name Pflichtfeld

Straße, Hausnummer Pflichtfeld

Postleitzahl Pflichtfeld

Ort Pflichtfeld

Ihre Telefonnummer

Ihre E-Mail Pflichtfeld

Die wahrgenommene Barriere betrifft Pflichtfeld ☐ Ein Produkt ☐ Eine Dienstleistung ☐ Ich bin mir unsicher

Ihr Hinweis

Bitte beschreiben Sie die von Ihnen wahrgenommene Barriere (bspw. eine mangelnde Lesbarkeit, mangelnde Sprachausgabe, ...) betreffend das von Ihnen ausgewählte Produkt/die von Ihnen ausgewählte Dienstleistung.

Sofern Sie mit der Barriere in der Öffentlichkeit konfrontiert sind, geben Sie auch die entsprechende Örtlichkeit (bspw. den Standort des Automaten, der Dienstleistung) an.

Verwaltungspraxis

1. Einleitung durch Verbraucherhinweis oder Marktüberwachungsplan.
2. Sichtprüfung und Aufforderung zur Stellungnahme.
3. Technische Prüfung und Aufforderung zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes innerhalb einer Frist.
4. Überprüfung nach Ablauf der Frist.
5. Einstellung oder Weiterführung des Verfahrens/Verwaltungsstrafverfahren

Takeaways

- Zentrale Anlaufstelle:
Sozialministeriumservice LSt OÖ
marktueberwachung-bafg@sozialministeriumservice.gv.at
- Produkte und Dienstleistungen in § 2 BaFG
- Möglichkeiten für Verbraucher:
Niederschwellige Hinweismöglichkeit, detaillierte Angaben über die Barriere,
8-Wochen-Antwort
(§ 35).

Vielen Dank!

Fragen?

Mag. Nikolaus Eckereder
Abteilungsleiter GA OÖ6
Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ
Linz, 25. September 2025